

sei, daß die Petition abgewiesen werden solle? Was einstimmige Bescheidung findet.

Man geht sodann zum Verlesen des Berichtes der nämlichen Deputation über, die von der Gemeinde zu Großolsa, wegen Einquartierungsbelästigung angebrachte Beschwerde betreffend.

Referent Abg. Sob trägt den Bericht vor, dessen Gutachten dahin geht, daß, da die Prägravation nicht nachgewiesen, auch wegen Einquartierung bei Cantonirungen und Ablösungscommandos, wovon hier die Rede, eine Ausgleichung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, die Beschwerde abzuweisen sei.

Nachdem die Kammer beschlossen hatte, den Gegenstand sofort in Berathung zu ziehen, äußert

Abg. Art, wie es ihm scheine, daß zwar die Gemeinde verpflichtet sei, ein Commando zu übernehmen, aber nicht zwei, und hier sei von einem Cantonirungs- und einem Ablösungs-Commando die Rede.

Referent Abg. Sob entgegnet ihm, wie einmal der Umstand, daß die Petenten nicht angegeben hätten, wie stark das Ablösungscommando gewesen, die Ursache sei, warum man nicht auf diese Petition habe eingehen können; dann auch ein zweimaliges Ablösungscommando innerhalb eines Zeitraums von 14 Jahren nicht eine solche Bedrückung sei, daß man darüber Beschwerde führen könnte.

Auch Abg. a. d. Winkel macht darauf aufmerksam, daß es Orte gebe, welche gar oft diese Einquartierung hätten, ja, wo sie fast monatlich vorkommen, und da hier bloß von einer zweimaligen Ablösung während 14 Jahren die Rede sei, so glaube er kaum, daß dieß Veranlassung zu einer Beschwerde sein könne.

Darauf erklärt sich die Kammer einstimmig für das Gutachten der Deputation, die Petition als ungeeignet zurück zu weisen.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft das Verlesen des Berichtes der 3. Deputation, wegen einiger Eingaben, die Verminderung des Bettelwesens und Anlegung von Arbeitshäusern betreffend.

Der Referent in der Sache, Abg. Art, ersucht den Secr. Bergmann, den Bericht vorzulesen, welcher diesem Wunsche auch willfahret.

Die Kammer erklärt sich sofort, ohne daß irgend ein Mitglied das Wort verlangt, einstimmig für das Gutachten der Deputation, welches dahin geht, daß die Deputation die fraglichen Anträge der Abgg. Adler und Bäßler durch die wegen Errichtung von Arbeitshäusern von der Staatsregierung an die Stände gebrachten Postulate, und die deshalb bei Berathung des Budgets gefaßten Beschlüsse für erledigt anzusehen, und die desfalligen Eingaben zurückzugeben vorschlägt.

Da die nächste Sitzung erst den 22. September stattfindet, so ersucht Abg. Meisel das Präsidium um Urlaub vom 22. d. M. bis 1. October, welcher ihm auch mit dem Vorbehalt bewilligt wird, während dieser Zeit seinen Stellvertreter einzuberufen. Darauf folgt der Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Zweihundert und sieben u. achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. Sept. 1834.

Schluß der Berathung über das Budget des Staatsaufwandes. — F. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts. — Berathung der bei dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze zur Zeit noch unerledigten Differenzpunkte.

Die Sitzung beginnt Nachmittag 5 Uhr. Es wird zuvörderst das über die letzte Session aufgenommene Protocoll verlesen, genehmigt und durch v. Reibold und Pflugk mitunterzeichnet.

Auf der Registrirande befindet sich:

- 1) Bericht der 3. Deputation über den Antrag des Abg. Sachse, die Aufhebung der Anrückigkeit der Cavaller betr.
- 2) Bericht der 4. Deputation, die Petition der Anspanner im Amte Wurzen betr. Beide Gegenstände sind auf die Tagesordnung zu bringen.
- 3) Zusammenstellung der wegen des Oberlausitzer Verfassungsvertrags annoch stattfindenden Differenzpunkte; zum Druck und auf die Tagesordnung.

Bischof Mauer mann hat sich wegen überkommenen Unwohlseins für die heutige, und falls sich sein Gesundheitszustand nicht bessere, auch für einige der nächsten Sessionen entschuldigen lassen.

Man gelangt nun zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget, und zwar zunächst F. des Ministerii des Cultus befindet. Amtshauptmann v. Weick ist Referent über diesen Gegenstand.

Der Reihenfolge nach gelangt man zu nachstehenden Positionen:

LXIX. (s. Nr. 396. d. Bl. S. 4099.) Bereits im Jahre 1583 stiftete Churfürst August, durch Ueberweisung einer Summe von 5000 Rthl. oder 4375 Thlr. jährlicher Geldgefälle aus den landesherrlichen Aemtern, in den Erblanden eine Kasse zu Unterstützung alter verlebter wohlverdienter Geistlicher, die wirklich im Ministerio gestanden, sowie für deren Wittwen, so lange sie sich nicht wieder verheirathet haben, und zu gutem Einkommen gelangt sind, und für deren Waisen resp. auch zur Ausstattung, so lange als sie sich nicht selbst helfen können. Nach Abtretung mehrerer Provinzen an Preussen, erfolgte die Abtragung dieser Summe mit jährlich 1,968 Thlr. 18 Gr. nach einer, der Deputation zur Einsicht vorgelegten Repartition auf die einzelnen hierländischen Rentämter; zu Vermehrung vom Weitläufigkeit ist jedoch seit dem Jahre 1832 die Einrichtung getroffen worden, daß der ebengedachte Betrag dieser geistlichen Stiftungsgelder ohne weitere Zuziehung der Rentämter auf das Landeszahlamt verwiesen und von diesem in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten zur Ober-Consistorial-Kasse abgeführt wird. Die Bewilligung dieser Summe dürfte sich in keinem Falle ablehnen lassen, sie ist auch von Seiten der 2ten Kammer erfolgt.

LXX. Für das Taubstummen-Institut zu Leipzig (s. Nr. 396 d. Bl. S. 4099.) werden 4,960 Thlr. postulirt. Eine kurze Notiz über die pecuniären Mittel, die dieser Anstalt zustehen, findet sich im jenseitigen Deputationsberichte (s. d. a. a. D.) Herr D. Weber hat in seinem schriftlichen Antrag vom 17. März d. J. die Theilnahme der Kammern ganz besonders auch auf dieses Institut zu lenken gesucht und vollkommen muß sich die unterzeichnete Deputation mit ihm darin einverstehen: wie es sowohl im Interesse des Staates als auch in dem der leidenden Menschheit liege, daß der Staat für die Erziehung der unglücklichen Taub-